

AMBULANTE DIENSTE

Beratungsbesuche

Wenn nicht jetzt, wann dann?

Wegen COVID-19 ist es den Pflegekunden, die Pflegegeld beziehen, freigestellt, ob sie die Beratungsbesuche nach § 37.3 SGB XI in Anspruch nehmen. Gerade jetzt sollten sie weiter von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Von Andreas Heiber

Bielefeld // Die Beratungsbesuche bei Pflegegeldempfängern, aber auch seit 2017 bei Sach- und Kombileistungsbeziehern waren und sind immer eine Mischung von Kontrolle und Beratung. Gerade bei Sach- und Kombileistungsbeziehern steht die Beratung, Information etc. im Vordergrund. Aber auch viele Pflegegeldempfänger schätzen die Tipps und Ratschläge der Pflegefachkräfte.

Zeitraum von Januar bis September 2020 nicht nachweisen müssen, und trotzdem ihr Pflegegeld beziehen. In der Gesetzesbegründung nennt der Gesetzgeber zwei Gründe: Die Pflegebedürftigen und Angehörigen sollen vor zusätzlichen Ansteckungsgefahren geschützt werden und das vorhandene Pflegekräfteangebot soll sich so auf die Sicherstellung der Versorgung konzentrieren können.

Hier ging es also auch darum, Kapazitäten im Pflegedienst frei zu geben. Ausdrücklich schreibt der Gesetzgeber in der Begründung weiter, dass die Beratungsbesuche trotzdem weiterhin abgerufen bzw. durchgeführt werden können. Allerdings meint er dies vielleicht nicht ganz so ernst, wenn man ein Blick auf die Finanzierung der Kosten wirft, wie sie in jedem Gesetz mit dargestellt werden müssen.

Der Gesetzgeber hat hier Einsparungen in Höhe von 60 Millionen Euro vorgesehen. Komischerweise kalkuliert er für höhere Sachkosten durch mehr Aufwand für Masken, Desinfektionsmittel und Schutzkleidung eine Summe in identischer Höhe ein.

Das schreiben die Pflegekassen

Im Gesetz werden die Pflegekassen verpflichtet, die Gesetzesänderung kurzfristig den Versicherten mitzuteilen. Die Pflegekassen machen dies folgendermaßen (jeweils aus dem Internetauftritt der Kassen):

- Die AOK schreibt: „Die Pflicht-Beratungsbesuche (...) finden demnach bis zum 30. September weiter statt. Die Maßnahme soll dazu beitragen, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und Pflegebedürftige und ihre Angehörigen zu schützen“.
- Die Techniker-Krankenkasse schreibt auf die Frage: Muss ich



Viele Pflegegeldempfänger schätzen die Tipps der Pflegekräfte. Foto: iStock/Daisy-Daisy

in der Corona-Krise einen Beratungseinsatz durchführen? „Nein. Aufgrund der Covok-19-Pandemie setzen wir die Beratungsbesuche bis auf weiteres aus!“

Wer das als Pflegebedürftiger liest, sagt den Besuch ab oder bucht keinen neuen. Denn einerseits muss er nicht durchgeführt werden, aber offensichtlich können die Pflegedienste das ja gar nicht leisten und andererseits drohen die Pflegekräfte einen anzustecken.

Dabei ist die Beratungsleistung nach § 37.3 SGB XI schon immer die Leistung mit der größten Distanz gewesen. Natürlich kann und hält man beim Beratungsgespräch Abstand zum Pflegebedürftigen. Eine Ansteckungsgefahr ist gerade bei der normalen Schutzkleidung (Mund-Nasenschutz und Handschuhe) kaum vorhanden. Die Angehörigen bzw. Pflegepersonen sind hier die deutlich größere Gefahrenquelle.

Gleichzeitig wirft die aktuelle Situation viele Fragen auf, die gerade Pflegefachkräfte kompetent beantworten könnten. Denn Hygiene gehört zum Alltag der Pflege und im letzten Winter kam kein Pflegebedürftiger oder Angehöriger auf die Idee, Angst vor der Beratungskraft zu haben, weil sie ihn mit der Influenza anstecken könnten.

Daher sollten die Pflegedienste auf ausbleibende Anfragen oder Ab-

sagen mit Aufklärung und Information reagieren. Gerade jetzt gibt es viel mehr Gründe, sich direkte Ratschläge von kompetenten Fachkräften zu holen anstatt nur aus den Medien etwas zu erfahren. Und eine sinnvolle Beratung, auch um Ängste abzubauen, kann kaum am Telefon oder Online stattfinden. Dafür ist die Generation der Pflegebedürftigen noch nicht „bereit“. Ängste abbauen und Vertrauen schaffen kann man nur im direkten Gespräch, wenn auch mit Maske im Gesicht.

Kaum Infos über Informationsweg

Warum die Pflegekassen diesen Informationsweg (freiwillig sind die Besuche weiterhin möglich) nicht wenigstens erwähnen, bleibt unklar. Vielleicht haben sie zu sehr die Finanzierung im Kopf und sehen eher den Spareffekt mit dem Ergebnis, dass Beratungskräfte „rumsitzen“ und womöglich dies auch noch über Mindereinnahmen nach § 150 zu finanzieren ist.

Wenn es eine Zeit für Beratung gibt, dann jetzt! Sie ist weiterhin möglich, erlaubt und refinanziert.

■ Andreas Heiber ist Berater für die ambulante Pflege. Er ist Inhaber der Unternehmensberatung System & Praxis mit Sitz in Bielefeld. syspra.de



Foto: privat

// Wenn es eine Zeit für Beratung gibt, dann jetzt! Sie ist weiterhin möglich. //

Andreas Heiber

Am Anfang der Pandemie im März war nicht absehbar, in welchem Maße Deutschland die Pandemie trifft und wie weit das gesamte Gesundheitssystem diesen potenziellen Mengen gewachsen ist. Daher wurden mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 24. März einige Regelungen eingeführt, um das System auch personell zu entlasten. Für die ambulante Pflege wurden über § 148 die Beratungsbesuche bei Pflegegeldbeziehern ausgesetzt: richtiger formuliert steht im Gesetz nur, dass die Pflegegeldbezieher diese Besuche im